



Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3073
zu Drs. 7/8549

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf – Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Thüringer Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)".

Zunächst möchten wir auf die Fragestellungen zum Beratungsgegenstand durch die Fraktion der CDU eingehen:

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die KV Thüringen plädiert weiterhin dafür, dass eine Vorabquote auch für die ambulante fachärztliche Versorgung zielführend ist. Mit Blick auf die Entwicklung der offenen Vertragsarztsitze im fachärztlichen Versorgungsbereich empfehlen wir neben den Hausärzten mindestens folgende weitere Fachgruppen in die Quotenregelung aufzunehmen:

- Facharzt für Augenheilkunde
- Facharzt für Dermatologie
- Facharzt für Neurologie/Psychiatrie
- Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Darüber hinaus ist die Aufnahme einer Regelung sinnvoll, wonach bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch möglicherweise aufgenommen werden können.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelungen im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Auch in den Fachbereichen der Zahnmedizin und Pharmazie zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab und gezielte Maßnahmen zur Sicherung dieser Fachbereiche sind notwendig. Wir gehen davon aus, dass die einzelnen Fachbereiche zum Teil andere Rahmenbedingungen haben und vor anderen Herausforderungen stehen und daher dieses Gesetz nicht ohne Weiteres für die

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitälgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Sachbearbeiter(-in):

Tel.:
Fax:
E-Mail:
Vorgangs-Nr.:

Datum: 24.11.2023

entsprechenden Fachbereiche übertragen werden kann. Um das Gesetz zeitnah durchzusetzen und nicht weiter zu verkomplizieren, empfehlen wir davon abzusehen, Regelungen für diesen Fachbereich hier mitaufzunehmen, sondern diesem Thema gesondert Beachtung zu schenken.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert.

Kommentierung:

I Allgemeines

Aus Sicht der KV Thüringen wird der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt. Aus unserer Sicht ist das ThürHSiG ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.

Das übergeordnete Ziel ist die Sicherstellung von den unterversorgten ländlichen Regionen. Nicht, dass die Ärztinnen und Ärzte nach der vertraglichen Verpflichtung den Standort wechseln, oder das Bundesland verlassen. Aus diesem Grund sehen wir es als essentiell auch die Regionen (Landkreise) miteinzubeziehen, um den Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Tätigkeit unter gegebenen Umständen so angenehm und somit auch möglichst langfristig zu gestalten. Dies könnte etwa in Form von Beschäftigung des Partners, Kita- und Schulplätze für die Kinder, Unterstützung bei Immobilien- oder Grundstückssuche sowohl privat als auch beruflich sein.

II Kommentierung im Einzelnen

Zu § 1 – Zulassung

Bei sechs Prozent von derzeit 286 Studienplätzen an der Medizinischen Fakultät der FSU Jena stehen für die Vorabquote lediglich 17 Studienplätze zur Verfügung. Um die ambulante Versorgung weiter zu stärken empfehlen wir, dass die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf bietet, genutzt werden. So sollte die Vorabquote auf 10 Prozent eines Jahrgangs ausgeweitet werden und deren Geltungsbereich auch die fachärztliche Grundversorgung umfassen.

Weiterhin sehen wir die verpflichtende Dauer von mindestens zehn Jahren als unverhältnismäßig. „Mit Blick auf die Pflichten etwa beim Thüringen Stipendium (4 Jahre) oder der Niederlassungsförderung des Ministeriums (5 Jahre) empfehlen wir die Dauer auf fünf Jahre zu reduzieren. Durch den Trend der Teilzeitarbeit bei Nachwuchsärzten kann die Bindung an Thüringen über die fünf Jahre hinaus verlängert werden ohne mit einer zu langen zeitlichen Verpflichtung abschreckend auf potentielle Bewerber zu wirken.“

Zu § 2 – Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

Die Feststellung eines besonderen öffentlichen Bedarfs wird gemäß § 2 Abs. 1 in dem Entwurf auf die Planungsbereiche bezogen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat. Eine Einschätzung, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung besteht, wird durch das Gesundheitsministerium regelmäßig auf der Grundlage einer Prognoseberechnung der KV Thüringen überprüft. Wir empfehlen für die Prognoseberechnungen einen Zeitabstand zwischen drei und fünf Jahren zu veranschlagen. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich jährliche Abgänge und Zugänge auf die Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V auswirken und somit die Prognoseberechnungen beeinflussen.

Zu § 3 - Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe sollte hinterfragt werden. Vor allem in Hinblick darauf, dass bisher keine finanziellen Unterstützungen an die Verpflichtenden während des Studiums gezahlt werden und sollte dann ins Verhältnis zur Höhe des gezahlten Stipendiums gesetzt werden.



Wir empfehlen außerdem zu überlegen, wie mit einem Wechselwunsch des Tätigkeitsortes der Verpflichteten während der Pflichtzeit umgegangen wird. Der Ortswechsel muss nachvollziehbar begründet und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Gründe könnten etwa zwischenmenschliche Probleme mit den Einwohnern, familiäre Änderungen oder Umstände ohne Einfluss des Verpflichteten sein.

Zu § 4 – Auswahlverfahren

Keine Anmerkungen

Zu § 5 - Verordnungsermächtigung

Als Kassenärztliche Vereinigung Thüringen begrüßen wir eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung des ThürHSIG. Über unsere Verwaltungsstrukturen der ärztlichen Nachwuchsförderung ist eine Mitarbeit an der Umsetzung des Gesetzes möglich und aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Wir betreuen bereits unter anderem das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Thüringen“ gemäß § 75 a Abs. 7 Nr. 3 SGB V sowie das Projekt „Ärztescout Thüringen“ und weisen daher eine langjährige Erfahrung und Betreuung von Medizinstudierenden und Ärzten in Weiterbildung vor.

In anderen Bundesländern liegt zum Teil der komplette Bewerbungsprozess und die Auswahl der Studierenden über die Landarztquote bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Die KV Thüringen kann sich vorstellen, als zuständige Stelle zum Vollzug dieses Gesetzes zu agieren.

Weiterhin wünschenswert und wichtig wäre aus unserer Sicht eine aktive Begleitung der ausgewählten Medizinstudierenden während ihrer Studien- und Facharztweiterbildungszeit durch gezielte Fortbildungsangebote aus der ambulanten Versorgung, Mentoring und einer aktiven Unterstützung bei dem stetigen Aufbau eines regionalen beruflichen Netzwerkes. Somit könnte die Bindung der angehenden Mediziner in Thüringen schon frühzeitig auch „mental“ erhöht werden.

Unverzichtbar ist außerdem eine finanzielle Unterstützung der Medizinstudierenden durch ein besonderes Stipendium während der Studienzeit, welches durch unsere gemeinsame „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung“ angeboten und umgesetzt werden könnte. Eine Finanzierung durch den Freistaat Thüringen wäre allerdings die Voraussetzung. Zudem sollte überlegt werden, ob grundsätzlich weitere Stipendien in Anspruch genommen werden dürfen bspw. Thüringen Stipendium.

Wir empfehlen außerdem, die Teilnahme während der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin an dem Seminar- und Mentoringprogramm eines Kompetenzzentrum Weiterbildung für min. ein Jahr zu verpflichten. Dies fördert sowohl die Qualität der Weiterbildung und unterstützt die essentielle Netzwerkbildung.

Zu § 6 – Evaluation

Für die Evaluation sollen Daten erhoben werden, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes ermöglichen. Wir empfehlen, im Gesetz eine Konkretisierung zu den Daten vorzunehmen, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit ermöglichen. Dies könnte z. B. die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragsarztsitze sein.

Die Kommentierung zum Gesetzentwurf ergeht auch im Namen der Landesärztekammer Thüringen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

Hauptgeschäftsführer